

Antrag auf Entlassung nach den Sommerferien

Beitrag von „WillG“ vom 10. März 2019 13:47

Zitat von Seph

Ich sehe das wie Moebius: ein Entlassungsantrag zum 27.08. dürfte als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden.

Das wäre schon interessant. Wenn das Vorgehen, ds Moebius beschreibt, korrekt ist (- und so habe ich das auch gehört -), dann könnte man natürlich am 27.8. seinen Antrag abgeben und schauen, wann innerhalb der nächsten drei Monate das Dienstverhältnis aufgehoben wird. Dazu müsste man halt zeitlich flexibel sein.